

Vereinsinternes Entnahmefenster

Der Vorstand des AVNI hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 beschlossen ein vereinsinternes Entnahmefenster in Kraft zu setzen. Folgende angelandeten Fische müssen per gesetzlich geregelter Untergrenze und vereinsintern beschlossener Obergrenze so schonend wie möglich in das Gewässer zurückgesetzt werden:

- Karpfen Teichform (Schuppenkarpfen und Spiegelkarpfen): von 35cm bis max. 65cm
- Karpfen Wildform (langgestreckte Schuppenkarpfen): von 45cm bis max. 65cm
- Hecht: von 50cm bis max. 80cm
- Zander: von 50cm bis max. 80cm

Diese internen Entnahmefenster dienen dazu, die natürliche Reproduktion, durch die größeren Exemplare der aufgeführten Fischarten, zu schützen und damit den Erhalt dieser Arten auf lange Sicht zu bewahren. Um diese Vorgaben umzusetzen muss jedes Vereinsmitglied beim Ausüben der Fischerei ab sofort:

- ein Maßband mit sich führen, um zum einen, das gesetzliche Mindestmaß bestimmen zu können und zum anderen, die vereinsinternen Maximalmaße einhalten zu können.
- beim Angeln auf diese genannten Fischarten, eine ausreichend große Abhakmatte mit sich zu führen, um zu kleine und zu große Fische schonend zurücksetzen zu können, ohne sie unnötig zu verletzen.

Wird ein Angler festgestellt, der dem Gewässer einen Fisch entnommen hat, dessen Länge außerhalb der oben aufgeführten Grenzen liegt, wird dieses Mitglied durch den Verein bestraft (z.B. Gewässersperre, Vereinsausschluss).

Folgende Fischarten stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

- Stör
- Koi-Karpfen

Bei einem Verstoß gegen diese Regel wird dieses Mitglied durch den Verein bestraft (z.B. Gewässersperre, Vereinsausschluss).